

DIETER KLINK

Die Arbeitnehmerkammern in Bremen

I

Arbeitnehmerkammern gibt es gegenwärtig in der Bundesrepublik nur in Bremen und im Saarland¹⁾. Die bremischen Arbeitnehmerkammern werden repräsentiert durch die selbständig nebeneinanderbestehende Arbeiter- und Angestelltenkammer, die bereits 1921 gegründet wurden.

Häufig wird als die eigentliche Aufgabe der Arbeitnehmerkammern die Verwirklichung der überbetrieblichen Mitbestimmung der Arbeitnehmer angesehen²⁾. Wenn man allgemein unter überbetrieblicher Mitbestimmung der Arbeitnehmer die Wahrnehmung der wirtschafts- und sozialpolitischen sowie kulturellen Interessen der Arbeitnehmerschaft als Gesamtheit gegenüber den politischen Entscheidungsinstanzen ansieht, so stellen die Arbeitnehmerkammern in Bremen mehr dar als Organe der überbetrieblichen Mitbestimmung.

Im Gesetz³⁾ über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen in der Fassung vom 3. 7. 1956 heißt es im § 1, daß die Arbeitnehmerkammern die Aufgabe haben, die Interessen der Arbeitnehmer in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht wahrzunehmen und zu fördern. Sie sollen dabei insbesondere die Behörden und Gerichte in Fachfragen vor allem durch Erstattung von Gutachten und Berichten unterstützen und Maßnahmen bei der Aufsichtsbehörde beantragen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben angemessen erscheinen. Die Kammern haben auch das Recht, einen Vertreter in die Bürgerschaft (Landtag) zur Beratung eines Gesetzes zu entsenden, das sie vorgeschlagen und

1) Hinweise hierzu vgl. H. Beyer (Herausgeber): Stellung der Arbeitnehmer in der modernen Wirtschaftspolitik. Internationale Tagung der Sozialakademie Dortmund, Berlin 1959, S. 71 ff.

2) Brauchen wir Arbeitnehmerkammern? Arbeitsmaterial der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen, o. J., o. O.

3) Bremisches Gesetzblatt 1956, S. 79.

begutachtet haben. Hierbei ist dem Kammervertreter Gelegenheit zur mündlichen Darlegung gegeben. Auch auf Verlangen der Bürgerschaft haben die Arbeitnehmerkammern einen Vertreter zu entsenden. Darüber hinaus ist vorgeschrieben, daß die Arbeitnehmerkammern vor Erlaß landesrechtlicher Vorschriften, die ihr Aufgabengebiet betreffen, zu hören sind.

Ferner können die Arbeitnehmerkammern Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen, gewerblichen und handwerklichen Berufsausbildung treffen.

Gemäß Satzung⁴⁾ der Arbeiterkammer vom 4. 12. 1957 kann diese außerdem im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Kammerzugehörigen auch Rechtshilfe gewähren.

In der Praxis vollzieht sich die Tätigkeit der Arbeitnehmerkammern auf drei Ebenen: Es werden einmal gegenüber den politischen Entscheidungsinstanzen, das heißt vornehmlich gegenüber Behörden und Parlament, die differenzierten Interessen der Arbeitnehmerschaft wahrgenommen, zum anderen die Kammerzugehörigen in den verschiedensten Sachfragen beraten sowie Maßnahmen zur Hebung ihres Informationsniveaus und Ausbildungsstandes durchgeführt. Darüber hinaus beraten die Arbeitnehmerkammern auch die Betriebsräte und Gewerkschaften in Fachfragen.

II

Die Arbeitnehmerkammern nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben gegenüber den politischen Entscheidungsgremien in den verschiedensten Formen (Stellungnahmen, Gutachten, Anregungen, Berichte usw.) wahr. Sie können sich äußern zu Fragen, die in den Kompetenzbereich der Bundespolitik, der Landespolitik oder der Kommunalpolitik fallen. Als Adressaten von Stellungnahmen kommen in der Regel aber nur der Senat und die Bürgerschaft in Bremen sowie der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven in Frage.

Äußerungen der Arbeitnehmerkammern zu Fragen der Bundespolitik werden an den Senat, das heißt an die Landesregierung, geleitet, der die Möglichkeit hat, bei seiner Mitarbeit an der Bundesgesetzgebung im Bundesrat diese Äußerungen zu verarbeiten. Von dieser Möglichkeit können jedoch die Arbeitnehmerkammern nur in begrenztem Umfang Gebrauch machen, da die Beratungsfristen des Bundesrates sehr kurz sind. Es ist deshalb naheliegend, daß sich die Kammern besonders zu landes- und kommunalpolitischen Fragen äußern⁵⁾.

Bemerkenswert ist, daß im Rahmen ihres Aufgabengebietes keine generelle Anhörungspflicht der Arbeitnehmerkammern vorgesehen ist. Es steht im allgemeinen den politischen Entscheidungsinstanzen frei, zu welchen Sachfragen sie eine Stellungnahme der Arbeitnehmerkammern anfordern. Sicher stellt diese Möglichkeit der politischen Entscheidungsinstanzen eine Beeinträchtigung der Mitbestimmung der Arbeitnehmerkammern dar. Es muß jedoch zugegeben werden, daß niemand die Arbeitnehmerkammern daran hindern würde, unaufgefordert aufgrund eigener Initiative bei den politischen Entscheidungsinstanzen zu den verschiedensten Sachfragen eine eigene Meinung vorzutragen; natürlich verbunden mit dem Risiko, daß hierdurch u. U. auf die politische Entscheidung selbst kein Einfluß mehr genommen werden kann. In der Tat führten die meisten auf eigene Initiative vorgelegten Stellungnahmen der Arbeitnehmerkammern zu keiner direkt erkennbaren Beeinflussung der politischen Entscheidungen.

Nur vor Erlaß landesrechtlicher Vorschriften haben die Kammern ein Anhörungsrecht. Dieses Recht wird aber weitgehend dadurch geschwächt, daß die entscheidenden wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen beim Bundesgesetzgeber liegen, und weitere

4) Bremisches Gesetzblatt 1957, S. 169.

5) Eine Reihe von Themen, zu denen sich die Arbeitnehmerkammern geäußert haben, sind genannt in R. Krisam, Die Beteiligung der Arbeitnehmer an der öffentlichen Gewalt, Leiden, 1963, S. 95.

DIETER KLINK

wichtige Fragen, wie z. B. preispolitische Probleme, von denen der Arbeitnehmer betroffen wird — wie die Entwicklung der Verkehrs- und Elektrizitätstarife und ähnliches mehr — auf der kommunalen Ebene entschieden werden.

Bisher haben die Arbeitnehmerkammern auch noch keinen Gebrauch von der im Gesetz vorgesehenen Möglichkeit gemacht, einen Vertreter in die Bürgerschaft zur mündlichen Berichterstattung zu entsenden; auch die Bürgerschaft selbst hat auf diese Form der Mitarbeit der Kammern nicht zurückgegriffen. Dieses Verhalten ist wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß verschiedentlich Mitglieder der Arbeitnehmerkammern gleichzeitig auch Mitglieder der Bürgerschaft sind. Diese Feststellung ist sicher richtig, sie ist aber nur solange begründet, wie die dem Arbeitnehmerkammergeanken besonders verbundene Partei in Bremen, nämlich die SPD, über entsprechende Mehrheitsverhältnisse in der Bürgerschaft verfügt.

Zusammenfassend kann bemerkt werden, daß in der Praxis die politischen Entscheidungsinstanzen nicht alle Möglichkeiten der Mitarbeit der Arbeitnehmerkammern voll ausschöpfen. Die Kammern selbst sind mit Eigeninitiativ-Äußerungen zurückhaltender geworden. Allerdings wird man auch feststellen müssen, daß eine umfassende Mitarbeit der Arbeitnehmerkammern gegenwärtig sehr schnell an der zu knappen personellen Ausstattung eine Grenze finden würde.

III

Neben der Wahrnehmung der Arbeitnehmerinteressen gegenüber den politischen Entscheidungsinstanzen werden Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung bzw. der fachlichen Beratung der Kammerzugehörigen angestrebt.

Die Angestelltenkammer gründete 1958 die Angestelltenfachschule als Privatinstitut. Ihre Bildungsmaßnahmen gliedern sich in Grundkurse, Fachlehrgemeinschaften, Seminare, Sonderveranstaltungen usw. In Trimesterfolge werden jährlich rund 330 Kurse von etwa 135 nebenamtlichen Dozenten durchgeführt, an denen etwa 6000 Hörer teilnehmen. Von den Prüfungsausschüssen in der Angestelltenkammer, denen Vertreter der Handelskammer, der bremischen Wirtschaft und Verwaltung angehören, werden jährlich Prüfungen abgenommen, wie z. B. die Fachprüfung für Organisatoren, für Personal-sachbearbeiter, für Programmierer, für Sekretärinnen und ähnliches mehr⁶⁾.

Die Arbeiterkammer hat zusammen mit der Bremer Abendfachschule e. V. das gewerbliche Berufsbildungswerk gegründet⁷⁾. Hier werden in einem Trimesterturnus ebenfalls von nebenamtlichen Dozenten Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung durchgeführt. Baufacharbeiter und -handwerker können die Fähigkeiten eines Bautechnikers in einem Technikerbrief bescheinigt erhalten. Ferner werden die verschiedensten Fach- und Aufbaulehrgänge sowie praktische Lehrgänge (Einführungslehrgang Lichtbogenschweißen, Autogenschweißen usw.) ausgeschrieben⁸⁾.

Um den beitragspflichtigen Arbeitnehmern das Gefühl eines persönlichen Nutzens der Kammerarbeit zu geben, werden sie kostenlos in allen Rechtsfragen des Arbeits- und Sozialrechts, des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts bis hin zum Steuerrecht beraten⁹⁾. Die Arbeiterkammer hat ferner mit nicht unerheblichem finanziellen Auf-

6) Vgl. Die Angestelltenschaft im Lande Bremen, Mitteilungen der Angestelltenkammer; ferner: Lehrplan der afa Angestelltenfachschule, Privatinstitut der Angestelltenkammer.

7) Über den Lehrplan vgl. Bremer Abendfachschule e. V., Verein zur Förderung der Berufsbildung.

8) Da die Arbeiterkammer kein regelmäßiges Mitteilungsblatt mehr kennt, lassen sich über die Inanspruchnahme der Bremer Abendfachschule e. V. keine exakten Angaben machen.

9) Die Angestelltenkammer berät nur in grundsätzlichen Fragen des Arbeits-, Sozial- und Lohnsteuerrechts. Die Satzung der Angestelltenkammer vom 19. 12. 1957 (Brem. Gesetzblatt 1958, S. 4) stellt in § 2 ausdrücklich fest, daß die Vertretung von Einzelinteressen der Angestellten nicht zu den Aufgaben der Kammer gehört.

DIE ARBEITNEHMERKAMMERN IN BREMEN

wand das Schulungs- und Erholungsheim „Marschenhof Wremen“ geschaffen, das sich besonders für die Familienerholung eignet und für Schulungszwecke von den verschiedensten Industriegewerkschaften in Anspruch genommen wird.

IV

Doch nicht nur die Kammerzugehörigen, sondern auch Betriebsräte und Gewerkschaften lassen sich von den Arbeitnehmerkammern beraten. Die Arbeiterkammer äußerte sich hierbei z. B. zur Lage der Holzverarbeitenden Industrie bzw. der Fischwirtschaft und nahm u. a. Stellung zu Bestimmungen der Arbeitszeitordnung und des Kündigungsschutzgesetzes¹⁰⁾. Um eine gute Zusammenarbeit zu gewährleisten, wird jedoch eine Interessenabgrenzung zwischen Gewerkschaften und Arbeitnehmerkammern zu beachten sein. Klarheit sollte dabei darüber bestehen, daß Angelegenheiten aus dem BVG und dem PVG nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitnehmerkammern fallen.

Dennoch — so scheint es — bleibt ein genügend weiter Spielraum für die Arbeitnehmerkammern, um die Kontakte zu den Betriebsräten zu pflegen und zu festigen. Die Betriebsräte werden, durch die Kammern mit Zusammenhängen vertraut gemacht, die ihnen ihre branchenorientierte Gewerkschaftsarbeit nicht immer vermittelt. Darüber hinaus können sie sich mit fachlich fundierten Informationen schnell versorgen. Die Arbeitnehmerkammern haben die Möglichkeit, über den Betriebsrat einen zusätzlichen Kontakt mit ihren Kammerzugehörigen aufzunehmen.

V

Den Arbeitnehmerkammern geht es hauptsächlich um eine öffentlich-rechtliche Vertretung „der Belange der Gesamtheit der Kammerzugehörigen“¹¹⁾. Von dieser Aufgabenstellung her fühlen sich die Arbeitnehmerkammern dem Gesamtinteresse und weniger dem Einzelinteresse der Arbeitnehmer verpflichtet.

Diese Aufgabenstellung macht zum eigentlichen Betätigungsfeld der Kammern den überbetrieblichen Bereich. Das Tätigwerden im überbetrieblichen Bereich kennzeichnet die Arbeitnehmerkammern als Organe der überbetrieblichen Mitbestimmung. Freilich weist das Gesetz den Kammern auch Aufgaben der Berufsausbildung zu. Die Form, wie diese Aufgaben wahrgenommen werden, zielt jedoch weitgehend in Richtung einer Förderung von Einzelinteressen. Dies wird besonders deutlich bei der vielfältigen Beratungstätigkeit für die Kammerzugehörigen, aber auch bei der Tätigkeit des Schulungs- und Erholungsheimes.

Es kann davon ausgegangen werden, daß für den Gesetzgeber bei der Gründung der Arbeitnehmerkammern die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der Arbeitnehmer im Vordergrund stand. In der Praxis hat jedoch die Wahrnehmung des Einzelinteresses an Bedeutung zugenommen, in letzter Zeit vielleicht sogar stärker als die des Gesamtinteresses. Insofern erscheint gegenwärtig die Praxis der Arbeitnehmerkammern in Bremen ambivalent. Die Arbeitnehmerkammern stellen deshalb auch mehr dar als Organe der überbetrieblichen Mitbestimmung. Sie sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die die Gesamtinteressen der Arbeitnehmer gegenüber den politischen Entscheidungsinstanzen wahrnehmen, sie sind aber auch Einrichtungen, die auf die Einzelinteressen der Kammerzugehörigen eingehen und diesen nachzukommen suchen.

Wenn man nach dem Grund für diese Entwicklung fragt, kann man häufig folgendes Argument hören: Die Arbeitnehmerkammern glauben, mit der Berücksichtigung von

10) Krisam, a.a.O., S. 95.

11) Satzung der Arbeiterkammer, § 2, a.a.O.

DIETER KLINK

Einzelinteressen eine größere Unterstützung der beitragspflichtigen Kammerzugehörigen erhalten zu können. Dieses Argument könnte jedoch nur eine gewisse Berechtigung beanspruchen, wenn es sich um Kammern mit freiwilliger Mitgliedschaft handelte; die Arbeiterkammern haben jedoch die Zwangsmitgliedschaft.

Diese ambivalente Entwicklung wird man — wenn nicht alles täuscht — deshalb wahrscheinlich nur mit dem Hinweis erklären können, daß die Wirksamkeit der Arbeiterkammertätigkeit bei der Wahrnehmung der Einzelinteressen zumindest nicht geringer veranschlagt wird als bei der Wahrnehmung der Gesamtinteressen. Dieses Argument, gleichgültig, wie man es beurteilt, wirft eine Reihe von Fragen über Aufgabenstellung und Arbeitsweise der Arbeiterkammern auf, mit denen sich alle künftig intensiver beschäftigen sollten, die sich zu den Förderern der Arbeiterkammern zählen.